

Vorblatt

Problem:

Eine moderne Pädagogik, die sich an den individuell unterschiedlichen Lernbedürfnissen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler orientiert, soll strukturell im Bildungssystem verankert werden. Damit kann auch Vorschlägen der OECD entsprochen werden, integrative und inklusive pädagogische Konzepte zu forcieren. Entwicklungs- und Reformansätze im Bildungsbereich müssen in einem Gesamtkontext eingebettet sein (Bildungsstandards, Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung, PädagogInnenbildung), damit optimale Effekte möglich sind.

Die gemeinsame Verantwortung von LehrerInnenteams für ihre SchülerInnen, aber auch die Reflexionskultur an Schulen soll durch die Entwicklungsarbeit gestärkt werden.

Ziel/Inhalt/Problemlösung:

Die Entwicklungsarbeit zur Neuen Mittelschule (im Folgenden kurz NMS) wurde mit der Perspektive begonnen, in der Sekundarstufe I eine strukturelle Weiterentwicklung zu ermöglichen. Als erster Schritt erfolgt die flächendeckende Einführung der NMS an den Hauptschulen. Strukturelle und pädagogische Ziele sind hier aufeinander bezogen: Neues Lernen verlangt eine Unterrichtsgestaltung, in der die Lernenden in hohem Maße selbsttätig und selbstständig lernen und ihr Lernen regelmäßig reflektieren. Formen äußerer Differenzierung in Leistungsgruppen sind unzulässig. Kompetenzorientiertes Lernen steht im Vordergrund.

Der Lehrplan der NMS entspricht weitgehend jenem der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule (AHS). Die NMS ist auch Impuls zur pädagogischen und strukturellen Weiterentwicklung im gesamten Bildungssystem. Weitere AHS - Unterstufen sind ausdrücklich im Wege von Schulversuchen zur Partizipation an der NMS - Entwicklungsarbeit eingeladen.

Das Bildungsziel liegt in der Vermittlung einer vertieften, jedenfalls aber in der Vermittlung einer grundlegenden Allgemeinbildung sowie in der Befähigung für den Übertritt in eine mittlere oder höhere Schule bzw. in das Berufsleben. Im Sinne von Chancengleichheit werden alle SchülerInnen grundlegend und vertieft unterrichtet. Eine Note mit Zusatz „vertieft“ oder „grundlegend“ ist erst auf der 7. und 8. Schulstufe in der Leistungsbeurteilung vorgesehen und im Abschlusszeugnis mit Berechtigungen verbunden. Die besonderen individuellen Begabungen werden im Rahmen der ergänzenden differenzierenden Leistungsbeschreibung - zusätzlich zum Zeugnis - ausgewiesen.

Die Differenzierung erfolgt nicht in Form einer äußeren Differenzierung, sondern in Form einer flexiblen schüler/innenzentrierten Binnendifferenzierung.

Die Qualitäts-Entwicklungsverantwortung (Qualitätssicherung und Entwicklungsbegleitung) liegt am Schulstandort. Erfolgreiche Entwicklungsarbeit an Schulstandorten kann im Rahmen der schulautonomen Schwerpunktsetzungen fortgeführt werden.

Die neue Lernkultur umfasst offene Lernformen, selbsttätiges, forschendes Lernen, Lernen in und an Projekten sowie Kompetenzzernen und eine verstärkte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen.

Die vom BMUKK bereit gestellten Ressourcen (6 Wochenstunden pro Klasse) dürfen allerdings nur für die pädagogische Arbeit (Unterrichterteilung) in den differenzierten Pflichtgegenständen eingesetzt werden.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht wie bisher die Möglichkeit des Unterrichts nach einem anderen Lehrplan (z B nach einem Sonderschullehrplan).

Im Sinne einer Kooperation sollen Lehrpersonen von NMS, AHS und berufsbildenden höheren Schulen zum Einsatz kommen.

Alternativen:

In Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben bestehen keine Alternativen zu diesem Verordnungspaket.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem gegenständlichen Vorhaben lassen sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften ableiten; diese wurden bereits im Begutachtungsentwurf bzw. in der Regierungsvorlage zu den erforderlichen gesetzlichen Änderungen dargestellt.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Neue Mittelschule als Leistungsschule hat das Ziel, eine möglichst hohe Zahl von SchülerInnen zum Bildungsziel der vertieften Allgemeinbildung zu führen und somit das Ausbildungsniveau und den Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten zu steigern, wodurch deutliche positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht; insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es liegen keine unmittelbaren Auswirkungen vor.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Verordnungsvorhaben ist geschlechtsneutral.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****Werdegang der Entwicklungsarbeit zur Neuen Mittelschule**

Die Entwicklungsarbeit zur Neuen Mittelschule (NMS) wurde mit der Perspektive begonnen, in der Sekundarstufe I eine strukturelle Weiterentwicklung zu ermöglichen. Als erster Schritt erfolgt nun die flächendeckende Einführung der NMS an den Hauptschulen. Zentrales Element der bisherigen NMS - Entwicklungsarbeit ist eine moderne Pädagogik, die sich an den individuell unterschiedlichen Lernbedürfnissen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler orientiert. Formen äußerer Differenzierung in Leistungsniveaus und Leistungsgruppen sind mit diesem Lernverständnis nicht vereinbar. Die Lerndesignarbeit stärkt die gemeinsame Verantwortung von LehrerInnenteams und fördert die Reflexionskultur an Schulen.

In diesem Zusammenhang sei daher auf das in der NMS- Entwicklungsbegleitung dargelegte Konzept des Lerndesigns verwiesen. Lerndesign führt nachweislich zu besseren Lernergebnissen. Der Unterricht wird „rückwärts“ deduktiv von den Aufgaben und Zielen gestaltet. Lerndesign verlangt fundierte Fachkompetenz und ermöglicht eine neue Qualität in der Leistungsbeurteilung, daher offerieren die Pädagogischen Hochschulen gezielt und vermehrt entsprechende Angebote.

Die kollegiale Zusammenarbeit bringt auch erhebliches Entlastungspotenzial – die Lehrpersonen können pädagogische Arbeit und Verantwortung teilen.

Kompetenzorientiertes Lernen steht im Vordergrund und wird gestützt durch konsistente Verbindung mit den zentralen Reformprojekten wie Bildungsstandards, Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung Neu, der geplanten PädagogInnenbildung Neu mit pädagogisch inhaltlicher Schwerpunktsetzung im Bereich Individualisierung und innerer Differenzierung. Die NMS - Entwicklungsarbeit ist somit verbunden mit einer Weiterentwicklung des Bildungssystems insgesamt. Vorhaben wie die Verwaltungsreform, aber auch die Aufgabenreform im BMUKK sind wichtige Elemente einer Gesamtstrategie für die Schulreform, die auch das Projekt Neue Mittelschule günstig beeinflusst.

Damit sowie mit der Lehrplannovellierung verbunden ist die NMS auch Impuls zur pädagogischen und strukturellen Weiterentwicklung der AHS-Standorte. Weitere AHS - Unterstufen sind ausdrücklich im Wege von Schulversuchen zur Partizipation an der NMS - Entwicklungsarbeit eingeladen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Die NMS ist eine Leistungsschule. Schulische Leistung in der NMS orientiert sich am Erwerb von Kompetenzen. Leistungsbeurteilung ist eng verknüpft mit der Gestaltung des Lernens. Neues Lernen verlangt eine Unterrichtsgestaltung, in der die Lernenden in hohem Maße selbsttätig und selbstständig lernen und ihr Lernen regelmäßig reflektieren. Neues Lernen verlangt eine bestimmte Haltung und Denkweise, eine Orientierung an den Stärken bzw. einen produktiven Umgang mit Fehlern.

Das Bildungsziel liegt in der Vermittlung einer vertieften, jedenfalls aber in der Vermittlung einer grundlegenden Allgemeinbildung sowie in der Befähigung für den Übertritt in eine mittlere oder höhere Schule bzw. in das Berufsleben.

Der Lehrplan der NMS entspricht weitgehend jenem der AHS.

Die Differenzierung erfolgt nicht in Form einer äußeren Differenzierung mit starren Leistungsgruppen, sondern in Form einer flexiblen schülerInnenzentrierten Binnendifferenzierung. Bei Bedarf können temporär begrenzt Kleingruppen gebildet werden (auch Leistungs- und Förderkurse).

Im Sinne der Individualisierung und Förderung aller SchülerInnen ist eine Unterscheidung im Bereich des im Lehrplan ausgewiesenen Kernbereiches vorgesehen, wonach entweder eine grundlegende oder eine grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung angestrebt wird. Eine Vertiefung ist in den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache vorgesehen.

Im Sinne von Chancengleichheit werden alle SchülerInnen grundlegend und vertieft unterrichtet. Eine Note mit Zusatz „vertieft“ oder „grundlegend“ ist erst auf der 7. und 8. Schulstufe (im Rahmen der gesamten Leistungsbeurteilung, d.h. in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis) zu geben.

Die individuellen Begabungen werden im Rahmen der ergänzenden differenzierenden Leistungsbeschreibung festgehalten, die zusätzlich zum Zeugnis ausgehändigt wird.

Der Unterricht erfolgt unter gezieltem Einsatz von Förderpädagogik, Begabungs- und Begabtenförderung und unter Einsatz von Teamteaching. An den Schulstandorten sind entsprechend flexible standortspezifische Förderkonzepte für die Schüler/innen zu entwickeln, die auch die Eigenverantwortung der Schüler/innen für den eigenen Lernprozess stärken.

Die Qualitäts-Entwicklungsverantwortung (Qualitätssicherung und Entwicklungsbegleitung) liegt am Schulstandort.

Die neue Lernkultur umfasst offene Lernformen, selbsttätiges, forschendes Lernen, Lernen in und an Projekten sowie Kompetenzlernen und eine verstärkte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen wie Eigenständigkeit, Verantwortung, Kreativität, Flexibilität, Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit. Kunst- und Kulturvermittlung, Gender - Kompetenz-Lernen, eLearning und der Einsatz des Europäischen Sprachenportfolios sollen als Querschnittsthemen weitere Beiträge im Rahmen der Individualisierung des Lernens leisten.

Im Zentrum der Entwicklungskonzeption steht die Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter, eine neue Lernkultur zu entwickeln und in der pädagogischen Praxis zu verwirklichen.

Erfolgreiche Entwicklungsarbeit an Schulstandorten wird – wie bisher - in die NMS -Entwicklungsarbeit integriert. In diesem Sinne können auch schulautonome Schwerpunktsetzungen fortgeführt werden, es wird auch weiterhin Sonderformen (mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt) geben. Die Stundentafeln ermöglichen die Kombination von Schwerpunktsetzungen mit schulautonomer Profilbildung.

Beispielsweise kann der Gegenstand „Ernährung und Haushalt“ im Zusammenhang mit schulautonomen Schwerpunktsetzungen (z.B. „Gesundheit und Bewegung“) bei der Bildung eines Lernfeldes integriert oder als eigener Gegenstand angeboten werden. In jedem Fall darf sich die Gesamtstundenzahl der Stundentafel aber nicht verändern.

Die vom BMUKK bereit gestellten Ressourcen (6 Wochenstunden pro Klasse) dürfen allerdings nur für die pädagogische Arbeit (Unterrichterteilung) in den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eingesetzt werden und keinesfalls für die Schaffung eines neuen Gegenstandes.

Die Neue Mittelschule wird im Vollausbau rund 4000 zusätzliche PädagogInnen benötigen, Hiezu wird auf die finanziellen Darstellungen zu den entsprechenden Gesetzesentwürfen hingewiesen.

Oberste Priorität bei der Auswahl der Lernangebote hat die Anschlussfähigkeit der NMS an die Sekundarstufe II.

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen sind möglich und erwünscht, dürfen jedoch keinesfalls zu einer vorzeitigen Zuweisung zu einem weiteren Bildungsweg führen. An der Entwicklung aller Potenziale und an der Optimierung der Lernergebnisse eines jeden einzelnen Schülers/einer jeden einzelnen Schülerin muss bis zum Ende der Sekundarstufe I intensiv gearbeitet werden.

Differenzierung, Individualisierung, sowie Förder- und Förderangebote, sollen bewirken, dass alle individuellen Potenziale optimal entwickelt werden und der Übergang zu allen weiterführenden Bildungswegen offen steht. Die Beurteilung nach grundlegenden und vertiefenden Gesichtspunkten auf der 7. und 8. Schulstufe soll dieser Entwicklungsoffenheit entgegenkommen. Die Kongruenz von AHS- und NMS- Lehrplan ist damit maximal gegeben.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht wie bisher die Möglichkeit des Unterrichts nach einem anderen Lehrplan (z B nach einem Sonderschullehrplan).

Einzige Eingangsvoraussetzung für die Schülerinnen und Schüler an NMS ist daher folgerichtig der positive Abschluss der 4. Klasse Volksschule.

Die Bildungswegentscheidung (Berufsorientierung/Bildungsberatung) wird ab der 7. Schulstufe durch Beratungsgespräche mit Schülern und Eltern begleitet und in der ergänzenden differenzierenden Leistungsbeschreibung durch spezielle Kompetenzbelege abgebildet.

Im Sinne einer Kooperation sollen auch Lehrpersonen von AHS und BHS zum Einsatz kommen. Grundsätzlich ist der Einsatz von AHS/BHS Lehrpersonen in allen NMS Klassen und in allen Fächern möglich.

Die Individualisierung und Orientierung an der optimalen Entwicklung jedes Schülers und jeder Schülerin erfordert Teamarbeit und die verstärkte Zusammenarbeit von Lehrpersonen der Sekundarstufe I.

Die Koordinationsebene (NMS-KoordinatorInnen, Schulaufsicht und Regionale Kompetenzteams) unterstützt die DirektorInnen bei der Prozesssteuerung (regionale Vernetzung) bezüglich der Bestimmungen, der Information über existierende Angebote, beim Controlling der pädagogischen Arbeit am Standort sowie bezüglich des Ressourceneinsatzes entlang der Verordnungen und Richtlinien.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Überführung der Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen entstehen Mehrkosten durch den zusätzlichen Einsatz von Lehrpersonen im Ausmaß von sechs Stunden je Klasse. Diese Mehrkosten werden jedoch nicht durch den vorliegenden Lehrplanentwurf verursacht und wurden bereits im Begutachtungsentwurf bzw. in der Regierungsvorlage zu den erforderlichen gesetzlichen Änderungen dargestellt. Hiezu darf auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1631 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen, XXIV. GP, verwiesen werden.

Bei diesen zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen handelt es sich überwiegend um BundeslehrerInnen, deren Lehrverpflichtung durch das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BGBl. Nr. 244/1965) bestimmt wird. Die Einstufung im Teamteaching erfolgt entsprechend der Praxis in den Modellversuchen und wurde im Rahmen der oben angesprochenen Darstellung der finanziellen Auswirkungen zum Gesetzespaket bereits berücksichtigt (hienach handelt es sich um einen durchschnittlichen Aufwand von 6,878 Werteinheiten je Klasse).

Auch durch die Lehrplangestaltung selbst entstehen keine Mehrkosten, da das Ausmaß der Gesamtwochenstundenanzahl gegenüber dem jeweils entsprechenden Lehrplan der Hauptschule gleich bleibt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen)

Zu § 1:

Da die vorliegende Verordnung nicht nur die Anlagen zu den Lehrplänen für die Neue Mittelschule enthält, sondern auch eine Änderung des Zeugnisformularverordnung, mit der ua auch ein eigenes Zeugnisformular für die Neue Mittelschule eingeführt werden soll, wurde für Letzteres (Anlage 2a) die Zusatzanmerkung „Zeugnisformularverordnung“ aufgenommen.

Der Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind (Anlage 5), wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit

ebenfalls in die vorliegende Verordnung aufgenommen (der Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind, findet sich in der Verordnung BGBl. Nr. 118/1966 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003 und wird mit Ablauf des Schuljahres 2017/18 ausser Kraft zu setzen sein; siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 3).

Zu § 2:

Betrifft das In-Kraft-Treten. Die Lehrpläne für die Hauptschulen bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2017/18, mit dem die letzten Hauptschulklassen durch die Neue Mittelschule ersetzt werden, neben den vorliegenden Lehrplänen in Kraft. Jene Hauptschulklassen, die bereits vor Beginn des Schuljahres 2012/13 als Modellversuchsklassen geführt wurden (Z 2), werden mit 1. September 2012 in die gesetzlichen Bestimmungen der Neuen Mittelschule und die Bestimmungen der vorliegenden Lehrpläne, wobei diese für die jeweils mit dem Schuljahr 2012/13 beginnenden Klassen anzuwenden sein werden, überführt. In den Schuljahren 2012/13 bis 2014/15 werden jeweils Hauptschulstandorte und –klassen auf Antrag des Landesschulrates und durch Genehmigung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur in Neue Mittelschulen umgewandelt (Z 1), wobei die vorliegenden Lehrpläne jeweils ab der ersten Klasse aufsteigend anzuwenden sein werden. Mit dem Schuljahr 2015/16 werden die letzten verbliebenen Hauptschulstandorte und –klassen von Gesetzes wegen in Neue Mittelschulen umgewandelt (Z 1), wobei für die aufsteigende Anwendbarkeit der Lehrplanbestimmungen Gleiches gilt.

Zu Anlage 1:

Zum Ersten Teil (Allgemeines Bildungsziel):

Der Text bleibt im Verhältnis zu den Lehrplänen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen weitgehend unverändert, lediglich die Bedeutung der „digitalen Kompetenz“ wird verdeutlicht. Der europäische Referenzrahmen für Lebenslanges Lernen beinhaltet in den acht umfassenden Schlüsselkompetenzen auch die „digitale Kompetenz“ und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass moderne Informations- und Kommunikationsmedien im hohen Ausmaß Eingang in den alltäglichen Gebrauch gefunden haben. Der Einsatz digitaler Technologien als unverzichtbarer Teil lernprozessorientierten Unterrichtens soll in der Neuen Mittelschule u.a. zur Unterstützung des eigenständigen Informationsmanagements sowie kommunikativen und kooperativen Arbeitsformen herangezogen werden, wobei Chancen und Risiken in Relation zum Nutzen zu stellen sind.

Zum Zweiten Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze):

Dieser Teil wurde stärker überarbeitet, weil in der Neuen Mittelschule besonderer Wert auf die „neue Lernkultur“ gelegt wird. Sie ist prägendes Charakteristikum dieser Schularart. Prinzipiell wurde die ursprüngliche Struktur des Textes beibehalten, um in der Nähe zum AHS-Text zu bleiben, aber im Detail wurden die Formulierungen aktualisiert.

In den Abschnitten Differenzierung und Individualisierung sowie Förderunterricht stammt der Ausgangstext aus dem HS-Lehrplan, weil die Themen dort ausführlicher behandelt werden. Die (Nach-)Bildung von Leistungsgruppen ist nicht erwünscht, dies geht auch eindeutig hervor aus den Bestimmungen, dass Schülergruppen sowie Förder- und Leistungskurse nur temporären Charakter haben können.

Zum Dritten Teil (Schul- und Unterrichtsplanung):

Der Text bleibt weitgehend unverändert. Anpassungen erfolgen nur dort, wo die geänderten gesetzlichen Grundlagen es erfordern, und wird weiters auf die Ressourcen für Individualisierungsmaßnahmen in den differenzierten Pflichtgegenständen eingegangen.

Zum Vierten Teil (Studentafeln):

Einzelne Ergänzungen aus der HS-Studentafel (insbesondere die „Bemerkungen zur Studentafel“) wurden aufgenommen.

Subsidiäre Studentafeln (Z 2 lit. a) bis e):

Die Unterscheidung nach Schwerpunktbereichen beginnt erst in der 7. Schulstufe.

Im Gesetz werden vier Schwerpunktbereiche genannt. Die Festlegung des konkreten Schwerpunktes an der Schule obliegt der Schulleitung (nach Zustimmung des zuständigen Beamten des Qualitätsmanagements und unter Anhörung des Schulforums). Es können auch mehrere Schwerpunkte parallel geführt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, keinen Schwerpunkt zu führen. Dafür wird die Studentafel der Unterstufe des Realgymnasiums (RG) nachgebildet, mit dem Unterschied, dass Geometrisches Zeichnen

(GZ) nicht als Unterrichtsgegenstand vorgesehen werden kann (weil im Gesetz nicht genannt). Eine der beiden GZ-Stunden wird Mathematik zugeschlagen (und im Fachlehrplan die Integration von GZ vorgegeben).

Die andere Stunde wird Berufsorientierung zugeschlagen, und zwar für die nicht-integrative Führung in der 4. Klasse (zusätzlich zu den integrierten Stunden).

Sämtliche Stundentafeln folgen einem gemeinsamen Grundmuster, um die Parallelführung mehrerer Schwerpunkte zu ermöglichen. Sofern für GZ, Bildnerische Erziehung, Technisches und Textiles Werken oder Ernährung und Haushalt nur eine Wochenstunde vorgesehen ist, wird darauf geachtet, dass das auf derselben Schulstufe auch für einen zweiten dieser Unterrichtsgegenstände gilt, damit z. B. 14-tägig alternierende Blockungen möglich sind.

Technisches und textiles Werken sind zusammengelegt. Da in der Praxis wahrscheinlich zwei verschiedene Lehrkräfte unterrichten werden, wird die Möglichkeit der wechselweisen Führung eröffnet.

Autonome Stundentafel (Z 1):

Für die Autonomie gibt es nur eine einzige Stundentafel, sie basiert auf der subsidiären Stundentafel ohne Schwerpunktbildung. Wenn die Spielräume groß genug sind, können die Schulen ja ohnehin jede der vorgegebenen Schwerpunktbildungen nachbilden und nach eigenem Bedarf ausformen. Und sie können auch völlig eigene Schwerpunktbildungen vornehmen.

Die Untergrenzen sind folgendermaßen berechnet: $\frac{2}{3}$ der subsidiär vorgesehenen Gesamtwochenstundenanzahl (= Kernbereich), gerundet auf die nächste halbe oder ganze Stunde. Ausnahme: Bei der (ersten) Lebenden Fremdsprache wird 10 als Untergrenze vorgesehen statt 9,5.

Die Untergrenzen sind damit niedriger als bisher (und als im RG), dafür entfällt die Fußnote, welche ein zusätzliches Unterschreiten um 5 Wochenstunden zulässt.

Die Absicht dahinter ist, die autonomen Spielräume möglichst groß zu machen, um wirklich ausgeprägte autonome Profil- und Schwerpunktbildungen zuzulassen. Vor allem für die Wahlpflichtfächer braucht man ausreichend Spielraum. Die weitere Öffnung entspricht auch der seit Jahren geäußerten Kritik, dass die Autonomiespielräume zu knapp seien.

Für Berufsorientierung wird auch auf der 1. Schulstufe ein Rahmen eröffnet, was der aktuellen Entwicklung an vielen Schulen entspricht. Die Untergrenze wird in der 3. Klasse auf 1 erhöht, bei der Gesamtwochenstundenanzahl auf 2.

Zum Sechsten Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände):

Zu Mathematik:

Gleich nach der Überschrift wird eingefügt: „Sofern Geometrisches Zeichnen nicht als eigener Unterrichtsgegenstand geführt wird, sind im Unterricht von Mathematik die Grundzüge des Unterrichtsgegenstandes Geometrisches Zeichnen zu vermitteln.“ Dies soll die Tatsache abfedern, dass GZ in den meisten subsidiären Stundentafeln nicht mehr vorkommt.

Zu Technischem und Textilem Werken:

Die bestehenden Fachlehrpläne für Technisches Werken und Textiles Werken werden unverändert weitergeführt. Bei alternierender Führung der beiden Gegenstandsteile braucht man sie ohnehin getrennt, bei einer gemeinsamen Führung ist die Verbindung durch die Lehrkraft herzustellen.

In einem Vorspann wird auf die erwünschte Zusammenführung der beiden Gegenstandsteile und auf die besondere Bedeutung von Werken im Hinblick auf Berufsorientierung und auf die Überwindung von Geschlechterstereotypen hingewiesen.

Zu den Anlagen 2 bis 4:

Subsidiäre Stundentafel: Die Stundentafel der bisherigen Hauptschul-Sonderformen wird auf die Grundlage der Stundentafel für die Regel-NMS ohne Schwerpunktsetzung gestellt. Dadurch werden Stunden „frei“. Damit wird vornehmlich Werken aufgestockt, um die Zusammenlegung der technischen und textilen Teilbereiche zu unterstützen.

In der Autonomie-Stundentafel werden mit Ausnahme des Schwerpunktfaches nach Möglichkeit dieselben Rahmen wie in der Regel-NMS vorgegeben. Abweichungen gibt es dort, wo in der subsidiären Stundentafel bereits weniger Stunden vorgesehen sind.

Bei den Fußnoten wird aus Gründen der Übersichtlichkeit dieselbe Nummerierung wie bei der Normalform der NMS verwendet.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht)

Gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, werden die Lehrpläne für den Religionsunterricht hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann vom zuständigen Bundesminister bekannt gemacht. Seitens der Kirchen und Religionsgesellschaften wurden die jeweiligen bestehenden Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Hauptschulen und Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen (bzw. in jenen Lehrplänen, in denen eine Unterscheidung nach Schularten nicht vorgenommen wurde, für die 5. bis 8. Schulstufe) ohne inhaltliche Änderung für die Neue Mittelschule anwendbar gemacht; dies tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung der Verordnung folgenden Tag in Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung)

Zu Z 1, 2, 4, 5, 6 und 9 (§ 5 Abs. 11, § 8 Abs. 11, § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 1 Z 2, § 13, § 22 Abs. 5 lit. a sublit. bb):

Hiebei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Neben der Hauptschule wird die Neue Mittelschule eingefügt; weiters werden obsolet gewordene Unterrichtsgegenstände gestrichen und die überholten Bezeichnungen „Leibesübungen“ bzw. „Leibeserziehung“ in die heute gültige Gegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ geändert.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3b):

Im bereits bisher geltenden § 11 Abs. 3a ist eine Information über den Leistungsstand der Schülerin/des Schülers auf Wunsch der Schülerin/des Schülers oder ihres/seines Erziehungsberechtigten vorzusehen. In der Neuen Mittelschule soll dieses Informationsrecht wesentlich ausgebaut werden. So sind regelmäßige „Kind-Eltern-Lehrer“-Gespräche („KEL“) durchzuführen, die auf die Leistungsstärken und den Leistungsstand der Schülerin/des Schülers eingehen. Diese „KEL“-Gespräche haben sich in den Modellversuchen der Neuen Mittelschule sehr bewährt und sollen daher auch im Regelschulwesen angewendet werden. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in der 7. und 8. Schulstufe sind ausserdem regelmäßig darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Schülerin/der Schüler nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung beurteilt wird; hiefür hat die unterrichtende Lehrperson Aufzeichnungen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler zu führen. Besteht die Gefahr, dass die Schülerin/der Schüler am Ende des Jahres nur mehr nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu beurteilen wäre, hat der Klassenvorstand bzw. die unterrichtende Lehrperson deren/dessen Erziehungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch über die zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten zu geben.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 7):

In der 1. und 2. Schulstufe der Volks- und der Sonderschulen war es bereits bisher möglich, dass auf Beschluss des Schul- bzw. Klassenforums der Beurteilung durch Noten eine (schriftliche) Leistungsbeschreibung hinzugefügt wird. Diese Möglichkeit wird nun auf alle Schulstufen der Volks- und der Sonderschulen sowie die Neue Mittelschule ausgedehnt.

Zu Z 8 (§ 14a):

Der besonderen Systematik der Leistungsfeststellung und-beurteilung in der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule soll durch die Verankerung in einem eigenen Paragraphen Rechnung getragen werden. Diese hat entsprechend dem Lehrplan nach grundlegenden und nach vertiefenden Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler haben stets die Möglichkeit, unter Beweis zu stellen, dass sie den Anforderungen der Vertiefung gerecht werden. Dabei müssen die Aufgabenstellungen der Vertiefung so dimensioniert sein, dass sie ein solides Erfüllen der Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung bereits voraussetzen. Diese Voraussetzung wird dadurch definiert, dass für eine Beurteilung im Rahmen der Vertiefung ein „Gut“ nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung vorausgesetzt wird. Bei einer schlechteren Beurteilung können die Anforderungen der Vertiefung mangels Vorliegen der Grundlagen nicht erfüllt werden. Eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ in der Vertiefung ist nicht vorgesehen, zumal dann eine Beurteilung im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung zu erfolgen hat. Zur Note ist ein entsprechender Zusatz aufzunehmen, der auf die Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung hinweist.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zeugnisformularverordnung)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 6):

In der Neuen Mittelschule ist bei der Beurteilung der differenzierten Pflichtgegenstände Deutsch, Lebende Fremdsprache sowie Mathematik in der 7. und 8. Schulstufe zusätzlich zu den Noten auszuweisen, ob die Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung erfolgt ist. Dieser Zusatz ist sowohl auf den Jahres(und Abschluss)zeugnissen als auch den Schulnachrichten beim jeweiligen Gegenstand anzubringen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der zusätzlichen schriftlichen Erläuterung wird auf das zu § 14 Abs. 7 der Leistungsbeurteilungsverordnung (Art. 3 Z 7) Angemerkte hingewiesen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 8c):

Berichtigung von Zitierfehlern.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 8d bis 8g):

Die Klassenkonferenz hat die Möglichkeit, in jenen Fällen, in denen eine Schülerin/ein Schüler in der 8. Schulstufe in einem differenzierten Pflichtgegenstand nur nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wurde, festzustellen, dass die Schülerin/der Schüler auf Grund ihrer/seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit dennoch den Anforderungen der AHS-Oberstufe, einer höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung genügen wird. Ist dies der Fall, so ist auf dem Jahres(und Abschluss)zeugnis ein entsprechender Vermerk anzubringen. Für die Berechtigung zum Besuch mindestens dreijähriger berufsbildender mittlerer Schulen trifft dies auf die Beurteilung „Genügend“ in einem differenzierten Pflichtgegenstand zu (nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung).

Zu Z 7 (Anlage 2a):

Es soll ein eigenes Zeugnisformular für die Neue Mittelschule verwendet werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Aufnahme- und Eignungsprüfungen)

Zu Z 1, 4, 5 und 6 (§ 1, Überschrift des 7. und des 8. Abschnitts, § 53 Abs. 2):

Redaktionelle Anpassungen: Neben der Hauptschule wird die Neue Mittelschule eingefügt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3):

Aufnahmewerber/innen aus der Neuen Mittelschule in die höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) brauchen in den differenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) keine Aufnahmeprüfung abzulegen, wenn sie in diesen Gegenständen das Bildungsziel der vertiefenden Allgemeinbildung erreicht haben. Gleiches gilt, wenn die/der Aufnahmewerber/in zwar in einem dieser Gegenstände nur das Bildungsziel der grundlegenden Allgemeinbildung erreicht hat, aber die Klassenkonferenz feststellt, dass sie/er (auf Grund ihrer/seiner sonstigen Leistungen) den Anforderungen einer höheren Schule mit hoher Wahrscheinlichkeit genügen wird (§ 97 Abs. 1a und § 105 Abs. 1a des Schulorganisationsgesetzes).

Die Bestimmungen für Aufnahmewerber/innen aus den Hauptschulen müssen bis zu deren Auslaufen (mit Ende des Schuljahres 2017/18) daneben bestehen bleiben.

Zu Z 3 (§ 15):

Diese Bestimmung regelt, in welcher Form Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule (mit Ausnahme der Forstfachschule) sowie den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule durchzuführen sind, und nimmt dabei auf die Stellen des Schulorganisationsgesetzes Bezug, die anordnen, in welchen Fällen solche Aufnahmeprüfungen durchzuführen sind. Für die Absolvent/innen der Neuen Mittelschule, die sich um die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule bewerben, ist hiebei der neu hinzugekommene § 55 Abs. 1a SchOG zu ergänzen.

Anmerkung:

Jene Bestimmungen der Verordnung, mit denen derzeit festgelegt wird, dass die Aufgaben für die Aufnahmeprüfungen aus dem Lehrstoff der I. oder II. Leistungsgruppe der 4. Klasse der Hauptschule zu entnehmen sind (§ 5 Abs. 6, § 16 Abs. 2, § 31 Abs. 3), sollen erst mit Ende des Schuljahres 2017/18 (Auslaufen der Hauptschule) auf das Bildungsziel der grundlegenden bzw. der vertiefenden Allgemeinbildung in der Neuen Mittelschule umgestellt werden, weil für den Übergangszeitraum ansonsten nicht klar geregelt werden könnte, zu welcher konkreten Aufnahmeprüfung nun gerade die

Aufgaben(schwierigkeitsgrade) der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule herangezogen werden sollten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmeprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart)

Zu Z 1, 2, 4 und 6 (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 bis 5, § 5, § 7 Abs. 4 und 5, § 8 sowie § 14 Abs. 4):

Durch die gegenständliche Verordnung werden die konkreten Regelungen über Aufnahmeprüfungen getroffen, die im Falle des Übertritts aus einer anderen Schulart oder Form oder Fachrichtung gesetzlich vorgesehen sind, sowie über Eignungsprüfungen zur Feststellung, ob die Vorbildung eines Aufnahmewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht.

Durch die vorgesehenen neuen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (insbesondere § 21b Abs. 1 lit. a bis d) wird es den Neuen Mittelschulen ermöglicht, einen (gesetzlich vorgesehenen) Schwerpunktbereich zu bilden. Dem entsprechend müssen auch die erforderlichen gesetzlichen Vorkehrungen für den Übertritt von Schüler/innen der Neuen Mittelschule in eine NMS mit einem anderen Schwerpunktbereich oder in allgemein bildende höhere Schulen geschaffen werden (vgl. §§ 29 und 30b des Schulunterrichtsgesetz in der vorgesehenen Fassung) und diese wieder in die detaillierten Regelungen der gegenständlichen Verordnung Eingang finden.

Da in den oben angeführten Fundstellen lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden (jeweilige Einfügung des Schwerpunktbereichs), wird auf die Wiedergabe in der Textgegenüberstellung verzichtet.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2):

Nach den vorgesehenen neuen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (§§ 22 bis 25) können Sonderschulen ab 1. September 2012 entweder nach dem Lehrplan der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule geführt werden. Dies ist auch in der vorliegenden Verordnung zu berücksichtigen.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu den Z 1, 2, 4 und 6. Weiters wird der zweite Satz um die spezifischen Bestimmungen für Aufnahmeprüfungen beim Übertritt von Schüler/innen aus der NMS in die allgemein bildende höhere Schule ergänzt.

Zu Artikel 7 bis 13 (Änderung der Aufnahmeverfahrensverordnung, der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, der Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen, der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, der Bildungsdokumentationsverordnung, der Verordnung über die Wahl der Schülervertreter und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter):

Hiebei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Neben der Hauptschule wird die Neue Mittelschule eingefügt. Da ansonsten keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden, wird auf die Wiedergabe in der Textgegenüberstellung verzichtet.

Zur Änderung der Bildungsdokumentationsverordnung ist anzumerken, dass die sich durch die Einführung der Neuen Mittelschule zusätzlich ergebenden Übertrittsberechtigungen nach dem Abschluss der 8. Schulstufe auch in der jährlichen Datenmeldung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz entsprechend abbildbar sein müssen. Die Anlage 1 zur Bildungsdokumentationsverordnung ist daher anzupassen.

Aus ökonomischen und anwendungstechnischen Gründen werden die bisher primär für die Hauptschulen vorgesehenen Merkmalsausprägungen dahingehend textlich ergänzt, dass auch die Übertrittsberechtigungen nach dem Besuch einer Neuen Mittelschule entsprechend abgedeckt werden; eine Differenzierung zwischen Abgänger/innen der Hauptschulen und der Neuen Mittelschulen ist durch die ohnehin verpflichtende Angabe der von der jeweiligen Schülerin/vom jeweiligen Schüler besuchten Ausbildung (Schulform) gegeben. Auch hinsichtlich des nicht erfolgreichen Abschlusses dieser neuen Schulart wird analog vorgegangen.

Bei Einführung zusätzlicher Merkmalsausprägungen für die Neuen Mittelschulen müssten sowohl die zahlreichen an den (Pflicht-)Schulen im Einsatz befindlichen Schülerverwaltungsprogramme als auch die zentralen Übernahme- und Auswertungsprogramme umgehend erweitert werden, wodurch jedenfalls zusätzliche Kosten entstehen würden, allenfalls auch Verzögerungen bei der Umsetzung.